

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Ausschließlich per E-Mail

Bayer. Staatskanzlei

Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayer. Staatsministerium der Justiz

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten
und Tourismus

Bayer. Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales

Bayer. Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention

Bayer. Staatsministerium für Digitales

nachrichtlich:

Bayer. Oberster Rechnungshof

Bayer. Landtag, Landtagsamt

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
21-P 1003.1-5/12

München, 17. Dezember 2024

Durchwahl: 089 2306-2211

Telefax: 089 2306-2802

Name: Fr. Dr. Uckelmann

Erstes und Zweites Modernisierungsgesetz Bayern; Hinweis auf dienstrechtliche Änderungen

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmfh.bayern.de
Internet
www.stmfh.bayern.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beschluss vom 10. Dezember 2024 wurden das Erste Modernisierungsgesetz Bayern sowie das Zweite Modernisierungsgesetz Bayern vom Bayerischen Landtag beschlossen. Ein Inkrafttreten der Gesetze ist danach grundsätzlich zum 1. Januar 2025 vorgesehen.

Die genannten Gesetze enthalten neben Regelungen u.a. im Bauordnungsrecht und Vergaberecht insbesondere auch Änderungen im Bereich des Dienstrechts.

Im Folgenden möchten wir Sie auf die wichtigsten dienstrechtlichen Änderungen hinweisen und bitten um entsprechende Information in Ihren jeweiligen Geschäftsbereichen.

1. Erstes Modernisierungsgesetz Bayern

a. Vereinfachung im Nebentätigkeitsrecht

Die Genehmigungspflicht für entgeltliche Nebentätigkeiten entfällt, solange die zeitliche Beanspruchung durch diese insgesamt nicht mehr als 10 Stunden wöchentlich beträgt und die Gesamtvergütung einen Gesamtumfang von 10.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt. Darüber hinaus entfällt auch die Genehmigungspflicht für bestimmte unentgeltliche Nebentätigkeiten, die bisher von der Genehmigungsfreiheit in Art. 82 Abs. 1 BayBG ausgenommen waren.

Unabhängig von diesen Verfahrensvereinfachungen dürfen Nebentätigkeiten, bei denen Versagungsgründe nach Art. 81 Abs. 3 BayBG vorliegen, weiterhin nicht ausgeübt werden.

Die Regelungen in den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) sind bis zu deren Anpassung im Sinne der neuen gesetzlichen Regelungen (insbesondere hinsichtlich der neuen Zeit- und Vergütungsgrenzen) auszulegen.

b. Möglichkeit der Verlängerung des Turnus der regelmäßigen dienstlichen Beurteilungen

Der Turnus der regelmäßigen dienstlichen Beurteilungen verlängert sich von bisher maximal 3 Jahren auf künftig maximal 4 Jahre.

Ein Festhalten am bisherigen dreijährigen Zeitraum ist mit Blick auf die offene Gesetzesformulierung möglich, sofern dies in einzelnen Bereichen mit Blick auf die Beurteilungszwecke, insbesondere Personalsteuerung und Feedback, sachgerecht erscheint.

c. Möglichkeit eines Verzichts auf die amtsärztliche Einstellungsuntersuchung

Die erforderliche gesundheitliche Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis kann künftig auf Grundlage einer ärztlichen oder amtsärztlichen Untersuchung oder auch anhand einer Selbstauskunft des Bewerbers oder der Bewerberin festgestellt werden (Art. 19 BayBG).

Durch die Änderung wird zunächst eine gesetzliche Grundlage für die gesundheitliche Eignungsüberprüfung geschaffen und der Weg zu einer Umgestaltung des bisherigen Verfahrens bereitet. Einzelheiten zum Prozedere sowie zu Form, Inhalt und Ausgestaltung des Selbstauskunft-Fragebogens wird das StMFH zusammen mit den betroffenen Stellen erörtern und zu gegebener Zeit erneut informieren.

d. Reduzierung bzw. Abschaffung der auf Zeit bzw. Probe zu übertragenden Führungsämter

Die zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit zu übertragenden Führungsämter werden durch eine Änderung des Art. 45 BayBG reduziert. Künftig werden nur noch die Ämter der Amtschefs und Amtschefinnen, der Leiter und Leiterinnen von Behörden, soweit sie mindestens in der Besoldungsgruppe B 5 eingestuft sind, sowie der Leiter und Leiterinnen von Organisationseinheiten von Behörden, soweit sie mindestens in der Besoldungsgruppe B 7 eingestuft sind, zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen.

Art. 46 BayBG, der bei bestimmten Führungsämtern zunächst eine Übertragung des Amts auf Probe vorsieht, wird vollständig aufgehoben.

Beamten und Beamtinnen, die sich nach vorheriger Rechtslage im Beamtenverhältnis auf Zeit bzw. Probe befinden und denen das übertragene Amt nach der Rechtsänderung unmittelbar auf Lebenszeit zu übertragen wäre, ist nach der Übergangsregelung des Art. 146 BayBG ihr jeweiliges Amt im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übertragen. Diese Übertragung der Ämter auf Lebenszeit sollte mit Blick auf die versorgungsrechtlichen Regelungen möglichst zeitnah erfolgen.

e. Automatische Urlaubsansparung

In § 8 S. 1 UrlMV entfällt künftig das Antragserfordernis zur Ansparung von Erholungsurlaub. Der nicht eingebrachte Erholungsurlaub des Vorjahres wird dadurch zum Ende der Einbringungsfrist im rechtlich höchstmöglichen Umfang (höchstens 15 Tage) „automatisch“ in angesparten Erholungsurlaub überführt. Die Einbringungsfrist für den angesparten Urlaub bleibt unberührt.

f. Anhebung der Hinzuverdienstgrenzen in der Beamtenversorgung

Für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte wurde die Höchstgrenze für einen anrechnungsfreien Hinzuverdienst bei Verwendungseinkommen (= Beschäftigung im öffentlichen Dienst) ab Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenze (allgemeine oder besondere) rückwirkend zum 1. Januar 2024 grundsätzlich auf das 1,5-fache der ruhegehaltfähigen Bezüge ausgeweitet (Art. 83 Abs. 5 Sätze 5 und 6 Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz – BayBeamtVG).

Ausgenommen sind Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die aufgrund Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder Schwerbehinderung nach Art. 64 Nr. 2 BayBG vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden.

Im Gegenzug entfällt die (bis 31. Dezember 2025 befristete) Sonderregelung zum Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Verwendungseinkommen in Folge der Coronapandemie und der Aufnahme von Flüchtlingen

aus der Ukraine in Art. 114e BayBeamtVG. Die hierzu mit FMS vom 9. August 2022 (Gz: 24–P 1638–1/20) ergangenen Vollzugshinweise sind damit obsolet. Eine Übermittlung des Erfassungsbogens zur Dokumentation erübrigt sich daher für die Jahre 2024 und 2025.

Vor Erreichen der jeweiligen Regelaltersgrenzen gilt weiterhin die bisherige Höchstgrenze gemäß Art. 83 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBeamtVG.

g. Vorsorgliche Anordnung von fachärztlichen Zusatzgutachten

Zur Beurteilung der Dienstunfähigkeit im Rahmen von Ruhestandsversetzungsverfahren benötigen Amtsärztinnen und Amtsärzte oftmals fachärztliche Zusatzgutachten. Um das Erfordernis einer separaten Anordnung der Zusatzbegutachtung durch die Dienststelle zu vermeiden, wird in Art. 65 Abs. 2 BayBG eine gesetzliche Regelung zur vorsorglichen Anordnung von fachärztlichen Zusatzgutachten geschaffen.

h. Abschaffung der sog. arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer sog. arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung nach Art. 90 BayBG ist u.a. eine Arbeitsmarktsituation, in der ein außergewöhnlicher Bewerbungsüberhang besteht. Mangels praktischer Relevanz wird diese Möglichkeit der sog. arbeitsmarktpolitischen Beurlaubung in Art. 90 BayBG abgeschafft.

i. Vereinfachung der Datenverarbeitung bei Personalakten durch einen Auftragsverarbeiter

Sofern Personalaktendaten im Auftrag der personalverwaltenden Behörde durch einen Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 4 Nr. 8 DSGVO verarbeitet werden, ist bislang eine förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz notwendig. Dieses Erfordernis einer Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz entfällt künftig.

2. Zweites Modernisierungsgesetz Bayern

a. Neue Beurteilungskriterien

Zur Förderung der Entscheidungsfreude von Beamtinnen und Beamten werden in Art. 58 LbG die neuen Beurteilungskriterien „Lösungsorientierte Vorgehensweise“, „pragmatische Arbeitsweise“ und „Ausschöpfung bestehender Beurteilungs- und Ermessensspielräume“ eingeführt.

b. Neuer Milderungsgrund im Disziplinarrecht

Gespiegelt zur Einführung der neuen Beurteilungskriterien soll auch im Rahmen des Disziplinarrechts künftig mildernd berücksichtigt werden, wenn der Beamte oder die Beamtin erkennbar vom Willen zur lösungsorientierten Erledigung geleitet war und die ihm bzw. ihr gezogenen Grenzen ordnungsgemäßer Sachbearbeitung dabei nicht offenkundig überschritten hat (Art. 14 BayDG).

Hinsichtlich der Einzelheiten sowie weiterer Änderungen wird auf die Landtagsdrucksachen [19/3023](#) (Erstes Modernisierungsgesetz Bayern) sowie [19/3617](#) (Zweites Modernisierungsgesetz Bayern) verwiesen. Im Laufe der parlamentarischen Beratung haben sich im dienstrechtlichen Bereich keine Änderungen ergeben.

Mit Blick auf die Änderungen erforderliche Folgeanpassungen in den Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht werden zeitnah vorgenommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Nicole Lang

Ministerialdirigentin